

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I. Geltungsbereich der Bedingungen

- Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## II. Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Der schriftlichen Auftragsbestätigung kommt es gleich, wenn wir zu den Bedingungen des Angebotes die Lieferung kurzfristig vornehmen.
- Alle Angaben (Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstige Drucksachen, Angaben der Herstellerwerke) sind nur annähernd und für uns unverbindlich. Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## III. Preise

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, halten wir uns an die in den Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage - vom Datum des Angebotes an gerechnet - gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung, sofern eine solche verschickt wurde, angeführten Preise.
- Die Preise verstehen sich netto ab Emmendingen zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Verpackung, Porto, Frachtkosten werden von uns gesondert berechnet.
- Zusätzliche Leistungen, welche über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme fällig.

## IV. Lieferungen, Leistungen und Gefährübergang

- Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Bei freier Anlieferung (frei Haus) geht die Gefahr auf den Kunden mit der Ankunft des Fahrzeuges an der Lieferanschrift bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist, über. Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß der Transport zum Bestimmungsort unserer Waren in üblicher zumutbarer Weise möglich ist. Die Auswahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und gelten als selbständige Lieferungen.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt, oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Auflagen usw., auch wenn sie bei unserem Vorlieferanten oder Unterverlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung auf die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- Der Verkäufer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In anderen Fällen des Verzuges wird die Haftung des Verkäufers für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung, einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Nettowertes der Lieferung begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Käufers sind - auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 aufgeführten Fälle gegeben ist.

Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag nach Nr. VII dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## V. Mängelrüge, Gewährleistung

- Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Es genügt, die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind so detailliert, wie dem Käufer möglich, zu beschreiben. Zeigt der Käufer einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verkäufers nicht besteht, und hat der Käufer bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er in Folge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmung ist der Verkäufer insbesondere berechtigt, die beim Verkäufer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Käufer verlangte Reparatur vom Käufer erstattet zu verlangen.
- Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen.
- Will der Käufer bei Vorliegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangen und ist die Sache nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet der Käufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht zugleich einer der in Satz 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
- Die Regelung der vorstehenden Nummer 4 geltend für Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie geltend auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nummer IV dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. V Nr. 4 dieser Bedingungen.

- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängel - gleich aus welchem Rechtsgrund - sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr. Soweit eine neue oder neu herzustellende Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - ein Jahr.
- Die für Schadensersatzansprüche nach Absatz 7 geltende Verjährungsfrist geltend auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie geltend auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.
- Die vorstehenden Verjährungsfristen geltend jedoch mit folgender Maßgabe:
  - Die Verjährungsfristen geltend generell nicht im Falle des Verzuges oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
  - Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung in Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche geltend auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.
- Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers sind mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Für die farbliche Übereinstimmung zusammengehörender Einrichtungsgegenstände wird keine Garantie übernommen.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsbeziehung mit uns vollständig getilgt sind.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Zurücknahme der Liefergegenstände berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend und vollstrecken in den Liefergegenstand, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Über Pfändungen und andere von Dritten ausgehende Gefährdung für unsere Rechte sind wir unverzüglich schriftlich mit allen Angaben, die wir für eine Interventionsklage nach § 771 ZPO benötigen, zu unterrichten. Soweit wir Ausfall erleiden, weil ein Dritter die von ihm an uns zu erstattenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht erbringen kann, haftet der Besteller.
- Der Besteller ist berechtigt, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges durch Weiterveräußerung zu verfügen. In diesem Falle tritt der Besteller bereits jetzt seine Entgeltansprüche aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände in Höhe unserer Forderung an uns ab. Wir verpflichten uns, unsere Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

## VII. Unmöglichkeit

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet der Käufer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach Satz 1 gegeben ist.
- Das Recht des Käufers zum Rücktritt des Vertrages nach Nr. VIII dieser Bedingung bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers und der damit vorstehenden Regelungen ist nicht verbunden.

## VIII. Rücktritt

- Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei der Pflichtverletzung innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.

## IX. Zahlung, Verzug

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- Bücher sind preisgebunden. Bücher sind demnach zahlbar innerhalb von acht Tagen rein netto.
- Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers zehn Tage nach der Lieferung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

## X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Datenspeicherung

- Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Deutsche Recht ohne die Verweisungsnorm des internationalen Privatrechtes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- Soweit gesetzlich zulässig, ist das Amtsgericht Emmendingen bzw. das Landgericht Freiburg Breisgau ausschließlicher Gerichtsstand für alles sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- Der Käufer erklärt sein Einverständnis zur Datenspeicherung.